

Aus-Schreiben der/ Auf dem allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage zu Sternberg verwilligten Princessinn- oder so genandten Fräulein-Steur : Nach der alten gewöhnlichen Einfachen Land-Beede ; Gegeben zu Strelitz den 3. April. Anno 1724.

Neu-Brandenburg: Dobberthin, [1724]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833125656>

Druck Freier  Zugang



Aus-Schreiben

20

der /

Auf dem allgemeinen Mecklenburgischen
Land-Tage zu Sternberg
verwilligten

PRINCESSINN-oder so genandten

Fraulein-Steuer /

Nach der alten gewöhnlichen Einfachen
Land-Beede.

Gegeben zu Strelitz den 3. April.

ANNO 1724.



Neu-Brandenburg /

druckt H. Ernst Dobberthin / Fürstl. Hoff-Buchdr.

MK-9130. (1) ⁴/₄



Von GOTTES Gnaden /

Wir / Adolph Friedrich /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr. 2c. 2c.

Fügen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räthen in denen Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen / Geist und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen:

Wachdem so wohl Unserm Fürstl. Hause / als auch anderen hohen Interessenten die gebührende Princessinn- oder so genandte Fräulein- Steuern größten Theils restiren / und um Abtrag derselben vielfältige Erinnerung geschehen / E. E. Ritter- und Landschafft auch / auf fürwährenden allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage zu solchem Behuf für dieses Jahr die einfache Land-Beede unterthänigst bewilliget; So haben Wir die Einbringung solcher Princessinn- Steuern in diesem Unserm Stargardischen Grevse hiemit verkündigen /

digen / au h darauff setzen und verordnen wollen / das
nach Maas = Gebung des Catastri de Anno 1628. ohne
Unterscheid der Contribuenten / ob selbige unter Un-
seren Aemtern / Adelichen- oder Städte Gütern gese-
sen oder belegen /

Von jeder Bauer-Hufe - - - 16. β .
Von jedem Cossaten - - - 4.

In den Städten.

Von einem vollen Erbe - - 1. Guld. 6.
Von einem halben Erbe - - - 15.
Von einer Bude - - - - 7. β . 6. 8
gesteuert werden sollen.

Inmassen dem allen und jeden / wie obstehet / hie-
mit gnädigst anbefohlen wird / beregte Princessinn-Steu-
ren gegen Ende des Monats Maji bey dem Land = Ka-
sten zu Rostock in einen separirten Kasten einzubringen
und bey Vermeidung der Execution die Richtigkeit zu
beschaffen. Wornach sich ein jeder zu achten. Uhr-
kundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Datum
Strelitz / den 3. April. Anno 1724.

Von GOTT
Wir / Adolph

Merkog zu Mecklenb
den / Schwerin und Rat
Schwerin / der Lande
gard Herr.

Süßen / nebst Entbie
Gruffes / allen und jeden
ten / Verwaltern / auch de
germeister / Richtern u
und sonst allen Unsern Unterthanen
Geist und Weltlichen Standes / hien

Nachdem so wohl Un
auch anderen hohen Interesse
cessinn = oder so genandte Fr
Theils restituiren / und um Abtre
innerung geschehen / E. E. Rit
auf fürwehrenden allgeme
Land = Tage zu solchem Behu
fache Land = Beede unterthani
Wir die Einbringung solcher
diesem Unserm Stargardische

laden /
riedrich /

erst zu Wen
uch Graf zu
nd Star =

fers gnädigsten
uyt - und Amt - Leu
Ritterschaft / Bür
in denen Städten /
des - Eingeseffenen /
:

stl. Hause / als
gebührende Prin
steuern größten
n vielfältige Er
ndtschaft auch /
ecklenburgischen
es Jahr die ein
get; So haben
n = Steuern in
hiemit verkün
digen /

